

## Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: **Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung**  
**Ortsbeirat Stadtmitte**

---

**Betreff: Parkraumbewirtschaftung**

Bezug: Vorlage 508/2012 Antrag der CDU-Fraktion  
Vorlage 519/2012 Antrag der CDU-Fraktion

Anlagen: Anlage 1: Einnahmen PSA  
Anlage 2: Übersichtsplan Gebührenzone 1  
Anlage 3: Parkgebührensatzung

---

### Beschlussantrag:

1. Die Änderungen von Bewirtschaftungszeit und Höchstparkdauer in Gebührenzone 1 werden wie in der Vorlage dargestellt beschlossen.
2. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Parken an Parkuhren und in Bereichen mit Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Parkgebührensatzung) gemäß Anlage 3 wird beschlossen.
3. Die Änderung der Regelungsart der Bewirtschaftung in Teilbereichen von, Gartenstraße, Doblerstraße und Brunnenstraße (s. Anlage 1) von „Kurzzeitparker“ in „Bewohner oder Kurzzeitparker“ wird beschlossen.
4. In die Parkraumbewirtschaftungszone 1 werden aus der Parkraumbewirtschaftungszone 2 folgende Teilgebiete eingezogen:  
Brunnenstraße Gebäude 1 bis 6  
Doblerstraße Gebäude 11 bis 17  
Gartenstraße Gebäude 4 bis 12

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>		Jahr:	Folgej.:
Investitionskosten:	€	€	€
bei HHStelle veranschlagt:			
Aufwand / Ertrag jährlich	€	ab:	

### Ziel:

Verbesserung der Akzeptanz der Parkraumbewirtschaftung.

## **Begründung:**

### 1. Anlass / Problemstellung

Seit der Änderung der Parkgebühren im Jahr 2010 wird insbesondere an der Ausdehnung der Bewirtschaftungszeit bis 24 Uhr in der Gebührenzone 1 Kritik geübt, obwohl ab 19.30 Uhr die Gebühr auf 3/5 abgesenkt ist. Zur notwendigen Überwachung ist in den Abendstunden viel Überwachungskapazität gebunden.

Die CDU-Fraktion beantragt mit der Vorlage 508/2012 vom 07.03.2012, dass „ ab sofort ... keine öffentlichen Parkplätze mehr in der Innenstadt durch die Stadtverwaltung entzogen ... werden“.

In einem weiteren Antrag der CDU-Fraktion vom 13.04.2012 (Vorlage 519/2012) wird die Verwaltung aufgefordert, „... die Entwicklung der zu parkenden Autos auf öffentlichen Flächen im Vergleich vor und nach der Erhöhung von 2010 und 2011 in der Innenstadt aufzuzeigen“. In die gleiche Richtung zielte eine entsprechende Anfrage der FDP-Fraktion im Zusammenhang mit den Haushaltsberatungen.

Auch die Verwaltung hat das Interesse, die Parkraumbewirtschaftung für die Nutzerinnen und Nutzer möglichst nachvollziehbar zu organisieren und ist daher bestrebt zu überprüfen, inwieweit die vorgesehenen Ziele durch die umgesetzten Maßnahmen erreicht werden bzw. ob hierzu in einzelnen Punkten nachgesteuert werden muss.

### 2. Sachstand

#### Gebührenänderung

Mit der Gebührenänderung im Jahr 2010 wurde die Parkgebühr in der Gebührenzone 1 auf 2,00 € je Stunde in der Zeit von 8 bis 19.30 festgesetzt, von 19.30 bis 24 Uhr sind 1,20 € je Stunde zu zahlen. Zum Besuch längerer Abendveranstaltungen wurde die in der Gebührenzone 1 gültige Höchstparkdauer von maximal 2 Stunden für die Zeit ab 19.30 Uhr auf 4,5 Stunden verlängert.

Ziel der Änderung war, dass auch in den Abendstunden der Parksuchverkehr innerhalb der Gebührenzone 1 mit einer Verlagerung in die angrenzenden Parkhäuser reduziert wird. Aus Sicht der Verwaltung ist dies unverändert als eine sinnvolle Regelung zur Entlastung der Straßenräume sowie der Anwohnerinnen und Anwohner einzuschätzen. Allerdings ist eine diesbezügliche Regelung (kostenpflichtiges Parken nach 20:00) in vergleichbaren Städten bisher unbekannt, so dass zum Teil aus Unwissenheit, zum Teil aus Unverständnis die Akzeptanz der Regelung sehr gering und die Verstoßquote entsprechend hoch war. Eine Weiterführung dieser Regelung allein in Tübingen erscheint daher nicht sinnvoll.

#### Entzug von Parkplätzen

Die Reduzierung von Parkplätzen im öffentlichen Raum ist in der Vergangenheit immer nur im Zusammenhang und in Abwägung mit anderen Zielen der Innenstadtentwicklung erfolgt. Gründe waren beispielsweise die gestalterische Aufwertung der Altstadtgassen oder die Anlage von Fahrradabstellanlagen. Ein anlassfreier dauerhafter Entzug von Parkplätzen fand weder durch die Stadtverwaltung noch durch den Gemeinderat statt. Im Rahmen von Planungsverfahren werden auch weiterhin Veränderungen im öffentlichen Raum stattfinden, die unter Umständen mit der dauerhaften Verringerung von Parkplätzen einhergehen. Hierbei

werden auch in Zukunft die verschiedenen Belange gegeneinander abgewogen werden müssen. Dies geschieht aber durchweg in Kenntnis und in der Regel mit Beschluss der gemeindlichen Gremien. Die Verwaltung kann deshalb für die Zukunft nicht ausschließen, entsprechende Beschlüsse und damit gegebenenfalls auch eine Reduzierung von Parkplätzen zu vollziehen. Eine grundsätzliche Garantie auf Erhaltung aller derzeit vorhandenen Parkplätze ist aus Sicht der Verwaltung weder zweckmäßig noch möglich.

### Entwicklung des Parkens

#### Straßenparken:

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten der Parkscheinautomaten aus den Jahren 2009 bis 2011 kann die Anzahl der einzelnen Parkvorgänge und damit der Fahrzeuge für das gesamte bewirtschaftete Gebiet nicht exakt ermittelt werden. Das Problem liegt im Anteil der Tagesparker, die in relevantem Maß das wirtschaftliche Ergebnis beeinflussen. Je größer der Anteil der Tagesparker ist, umso weniger kann die Anzahl der Kurzzeitparker aus dem Gesamtergebnis herausgefiltert werden. Bei den alten Automaten war keine gesonderte Erfassung von Kurzzeitparkern und Tagesparkern möglich. Da jedoch das Kostenverhältnis zwischen der Tagesgebühr und der jeweiligen Stundengebühr mit dem Beschluss von 2009 deutlich verändert wurde, ist ein Vergleich über die Anzahl der Parkvorgänge oder auch der Parkstunden nicht seriös möglich. Eine Differenzierung ermöglichen erst die neuen Parkscheinautomaten, die 2011/2012 installiert wurden.

In der Gebührenzone 1 war und ist jedoch das Tagesparken grundsätzlich ausgeschlossen, so dass in diesem engeren Betrachtungsbereich diese Unschärfe nicht zum Tragen kommt (in Anlage 1 mit GZ 11 bzw. GZ 1>1 bezeichnet). Relevant sind hier nur die Bereiche, die vor der Änderung in Gebührenzone 2 waren, damals auf einigen wenigen Parkplätzen Tagesparken ermöglicht haben, mit der Änderung in die Gebührenzone 1 übergegangen sind und damit das Tagesparken dort vollständig ausgeschlossen haben (in Anlage 1 mit GZ 21 bzw. GZ 2>1 bezeichnet). Um eine Vergleichbarkeit in diesen Bereichen zu ermöglichen, wurde für die Anzahl der vor der Änderung bestehenden Parkplätze mit der Möglichkeit zum Tagesparken eine durchschnittliche Belegungsquote unterstellt, um damit den früheren Anteil an Kurzzeitparkern annäherungsweise zu ermitteln. Da die Gebühren für das Tagesparken relativ niedrig und die Parkplätze eher in Randbereichen angeordnet waren, wurde für diese Parkplätze ein relativ hoher Anteil an Tagesparkern unterstellt.

Es können insgesamt jedoch nur die durchschnittlichen Kfz-Parkstunden ermittelt werden, eine genaue Aufgliederung nach der jeweiligen Parkdauer und damit eine vergleichende Betrachtung, inwieweit sich das Verhalten diesbezüglich verändert haben könnte ist aufgrund der technischen Gegebenheiten der alten Geräte nicht möglich.

Für Handel, Dienstleistungen und Verwaltung in der Innenstadt haben die Parkplätze in der Gebührenzone 1 eine besonders hohe Bedeutung. Eine Beschränkung des Vergleichs auf die jetzige Gebührenzone 1 ist aufgrund der großen Ungenauigkeit in den anderen Gebührenzonen aus Sicht der Verwaltung daher vertretbar.

Da die Änderungen der Gebührenstruktur und -höhe im ersten Halbjahr 2010 erfolgten, wurden nur die jeweils zweiten Halbjahre 2009, 2010 und 2011 gegenübergestellt. Die Werte aus den einzelnen Segmenten der Gebührenzonen können der Anlage 1 entnommen werden. Hieraus ist ersichtlich, dass die Entwicklung im südlichen Stadtzentrum sowie in und um die Altstadt unterschiedlich verlaufen ist.

Im südlichen Stadtzentrum hat nach der Änderung der Gebührenhöhe in der jetzigen Gebührenzone 1 (GZ 1>1 Süd) die Anzahl der Kfz-Parkstunden im Jahr 2010 insgesamt deutlich

zugenommen. Im Jahr 2011 hat sich diese Zunahme wieder etwas reduziert, blieb jedoch immer noch etwa 6% über dem Ergebnis von 2009. Da im südlichen Teil der Gebührenzone 1 auch innerhalb der Flächen, die früher der Gebührenzone 2 zugeordnet waren (GZ 2>1 Süd), keine Möglichkeit zum Tagesparken bestand, können die Zahlen direkt zu einem Vergleich herangezogen werden.

In der Altstadt ist die Entwicklung nicht so eindeutig abzulesen. Im Bereich GZ 1>1 Nord (innerhalb der Altstadt) ist die Anzahl der Kfz-Parkstunden im Jahr 2010 annähernd gleich geblieben. Zum Bezugszeitraum in 2011 hat die Anzahl jedoch um etwa 24% abgenommen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass während dieser Zeit die gebührenpflichtigen Parkplätze im Bereich Neue Straße und Hafengasse aufgrund der dort laufenden Baumaßnahmen temporär entfallen sind. Von den insgesamt in diesem Umgriff enthaltenen 52 Parkplätzen betrifft dies insgesamt 14 Stück. Dies sind umgerechnet etwa 25 % der dort befindlichen Parkplätze. Ein Vergleich mit 2011 ist damit nicht repräsentativ.

Im Bereich GZ 2>1 Nord ist die Anzahl der Kfz-Parkstunden bereinigt um den Anteil der Tagesparker um etwa 32 Stunden / Tag oder 7 % zurückgegangen.

Betrachtet man die gesamte jetzige Gebührenzone 1 nördlich des Neckars, lässt sich feststellen, dass insgesamt in 2010 nur ein sehr geringer Rückgang der Kfz-Parkstunden zu verzeichnen ist (-3% oder -12 Stunden / Tag), sich zum Jahr 2011 jedoch ein stärkerer Rückgang um etwa 11% oder 64 Stunden / Tag zeigt. Ein Teil dieses Rückgangs ist wie oben erwähnt durch den temporären Wegfall der Parkplätze im Bereich Neue Straße / Hafengasse begründet.

Da die Anzahl der Parkstunden von Kurzparkern im Parkhaus Brunnenstraße aber auf mehr als das Doppelte gestiegen ist, ist davon auszugehen, dass ein großer Teil der Nutzerinnen und Nutzer dorthin ausgewichen ist.

#### Parkhäuser:

Die Entwicklung in den Parkhäusern kann nur lückenhaft dargestellt werden, weil lediglich von den Parkhäusern der SWT und dem Parkhaus der PBW in der Brunnenstraße Daten zur Verfügung gestellt wurden.

Die Einnahmen der drei innerstädtischen Parkhäuser der SWT stiegen 2010 um 150.000 € gegenüber 2009 und noch einmal um weitere 43.000 € auf dann 1.590.000 € im ganzen Jahr 2011. Da im gleichen Zeitraum die Parkgebühren je Stunde aber 2010 um 0,10 € auf 0,50 € (Metropol), 0,60 € (König) bzw. 0,70 € (Stadtgraben) erhöht wurden, kann hiervon nicht auf eine Erhöhung der Parkvorgänge zurückgeschlossen werden. Auch sind zwischen den verschiedenen Parkhäusern unterschiedliche Entwicklungen festzustellen. In den beiden Parkhäusern Metropol und König sind die Anteile der Dauerparker sehr deutlich gestiegen, die Anzahl der Kurzzeitparker hingegen entsprechend zurückgegangen. Im Ergebnis sind in diesen beiden Parkhäusern die Parkvorgänge von Kurzparkern pro Tag durchschnittlich um 90 Stück oder 5% zurückgegangen. Auch im Parkhaus Stadtgraben haben sich die Parkvorgänge etwas reduziert, hier ist jedoch im Gegenzug keine Zunahme der Tagesparker zu verzeichnen. Der Rückgang beträgt hier etwa 70 Parkvorgänge pro Tag oder knapp 6 %. Da sich diese Entwicklung in den Einnahmen - auch bereinigt um die Gebührenerhöhung bei den Stadtwerken - nicht in der gleichen Form abzeichnet, ist in der Tendenz erkennbar, dass das städtebauliche Ziel, längere Parkvorgänge vom Straßenparken in die Parkhäuser zu verlagern, unterstützt werden konnte. Bei der direkten Betrachtung der Zahlen ist auch zu berücksichtigen, dass natürlich auch durch andere Einflüsse innerhalb der letzten Jahre Schwankungen hinsichtlich der Benutzungsintensität in einer Größenordnung von teilweise bis zu 5 % zu verzeichnen gewesen waren.

Eine deutliche Steigerung ist jedoch im landeseigenen Parkhaus in der Brunnenstraße zu verzeichnen. Hier verdoppelten sich die Einnahmen aus Kurzzeitparkvorgängen in den drei betrachteten Halbjahren von 19.000 € im Jahr 2009 um 13.000 € und 11.000 € auf 43.000 € im Jahr 2011. Da die Parkgebühren je Stunde in diesem Parkhaus nicht verändert wurden, ist die Steigerung vollständig auf eine erhöhte Nutzung des Parkhauses zurückzuführen. Auch die Anzahl der Semesterparker ist bereits 2007 um 18 % gegenüber 2006 gestiegen und hat sich 2009 und 2010 noch einmal um 12% bzw. 10 % auf die Vollausslastung erhöht.

#### Verwarnungsgelder:

Die Anzahl der Verstöße im ruhenden Verkehr stieg von 27.000 im zweiten Halbjahr 2009 auf fast die doppelte Anzahl von 52.000 im gleichen Zeitraum 2010 und dann noch einmal auf 57.000 im Jahr 2011. Es ist jedoch nicht möglich, diese den einzelnen Gebührenzonen zuzuordnen. Aufgrund der Gebührenhöhe wird aber prozentual ein größerer Anteil innerhalb der Gebührenzone 1 liegen.

#### Fazit:

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Gebührenerhöhung beim Straßenparken 2010 in der Gebührenzone 1, also in dem für den Einzelhandel besonders relevanten Bereich, im Verhältnis eher geringere Auswirkungen nach sich gezogen hat, sich im südlichen Stadtzentrum sogar eine leichte Steigerung eingestellt hat. Dies stützt das in allen Evaluationen zur Parkraumbewirtschaftung herausgearbeitete Ergebnis, dass Parkgebühren im Wesentlichen das Verhalten von Tagesparkern beeinflussen und Kundinnen und Kunden des Einzelhandels hierauf eher weniger reagieren.

Im Bereich der nordöstlichen Altstadt wurden die Rückgänge vermutlich durch eine entsprechende Verlagerung in das Parkhaus Brunnenstraße ausgeglichen. Gerade im Umfeld der Altstadt ist dies durch die deutlich intensivere Auslastung des Parkhauses Brunnenstraße sehr gut abzulesen. Dies war immer auch ein dezidiertes Ziel der Gebührenerhöhung, da Fahrzeuge im öffentlichen Raum insbesondere als Tagesparker das Umfeld für Einzelhandel, Wohnen und Aufenthalt in der sehr engen Innenstadt sehr viel stärker nachteilig beeinflussen und an den meisten Tagen in den Parkhäusern noch freie Ressourcen zur Verfügung standen.

Wenn man darüber hinaus berücksichtigt, dass sich die Anzahl der Zahlungsverweigerer von 2009 nach 2011 verdoppelt hat und deren Fahrzeuge ja auch geparkt haben, so ist trotz der nur näherungsweise Betrachtung eine signifikante Verringerung der Parkvorgänge in der Tübinger Innenstadt nicht erkennbar. Darüber hinaus sind die Benutzungszahlen des ÖPNV im gleichen Zeitraum angestiegen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass auch einiger Besucherinnen und Besucher der Innenstadt auf dieses Verkehrsmittel umgestiegen sind.

In den anderen Gebührenzonen dürfte sich das Parkverhalten stärker verändert haben. Eine genauere vergleichende Betrachtung ist jedoch leider aufgrund der technischen Voraussetzungen des Vorgängersystems nicht möglich. Allenfalls eine Annäherung mit einer Abschätzung der früheren Anzahl der Tagesparker wäre möglich. Da dies jedoch aufwändig zu ermitteln und die Ergebnisse auch nicht gesichert wären, hält die Verwaltung eine Erhebung nicht für sinnvoll.

### 3. Vorschlag der Verwaltung

Mit den Beschlüssen aus 2009 gilt derzeit folgende Gebührenstruktur:

Gebührenzone	Parkgebühr € je h / Tag	Bewirtschaftungszeit	Höchstparkdauer
1	2,00 / -	täglich 8 – 19:30 Uhr	0,5 oder 1 oder 2 h
	1,20 / -	täglich 19:30 – 24:00	4,5 h
2	1,50 / 6,00	Mo – Fr 8 – 20 Uhr	1 oder 2 h oder 1 Tag
3	1,00 / 4,00	Mo – Fr 8 – 20 Uhr	1 oder 2 h oder 1 Tag
		*Mo – Fr 8 – 16 Uhr	
4	0,50 / 2,00	Mo – Fr 8 – 16 Uhr	1 oder 2 h oder 1 Tag

Die Verwaltung beabsichtigt, durch die Reduzierung der Bewirtschaftungszeiten in der Gebührenzone 1 für die Abendstunden eine plausible und nachvollziehbarere Vereinfachung der Gebührenstruktur zu erreichen und damit einen der relevantesten Kritikpunkte zu entschärfen:

Gebührenzone	Parkgebühr € je h / Tag	Bewirtschaftungszeit	Höchstparkdauer
1	2,00 / -	täglich 8 – 20 Uhr	0,5 oder 1 oder 2 h
2	1,50 / 6,00	Mo – Fr 8 – 20 Uhr	1 oder 2 h oder 1 Tag
3	1,00 / 4,00	Mo – Fr 8 – 20 Uhr	1 oder 2 h oder 1 Tag
		*Mo – Fr 8 – 16 Uhr	
4	0,50 / 2,00	Mo – Fr 8 – 16 Uhr	1 oder 2 h oder 1 Tag

Durch die Begrenzung der Gebührenpflicht auf 20 Uhr kann es in den Innenstadtstraßen ab 20 Uhr zu einem vermehrten Parksuchverkehr kommen, da das Parken dann für Bewohner und Besucher kostenlos ist. Es wird deshalb vorgeschlagen, in innenstadtnahen ausgeprägten Wohn- und Geschäftsstraßenabschnitten der Gebührenzone 1 die Regelungsart „Kurzzeitparken“ umzuwandeln in „Bewohnerparken oder Kurzzeitparken“. Tagsüber stehen die Parkplätze dann weiterhin nur zum Kurzzeitparken gegen Gebühr zur Verfügung, nachts und an Sonn- und Feiertagen dagegen ausschließlich Bewohnern mit Parkausweis. Dies soll in der vorderen Uhlandstraße (ca. 18 Plätze), in der vorderen Gartenstraße (ca. 15 Plätze), in der unteren Doblerstraße (ca. 21 Plätze) und in der vorderen Brunnenstraße (ca. 19 Plätze) umgesetzt werden (s. Anlage 2). Zu diesen Zeiten stehen in den Parkhäusern entsprechend vergünstigte Parkplätze zur Verfügung.

Die Parkplätze in der Brunnenstraße, der Doblerstraße sowie in der Gartenstraße sollen darüber hinaus zukünftig den Bewohnerinnen und Bewohnern der Altstadt zur Verfügung stehen. Zum einen können bestehende Engpässe innerhalb der östlichen Altstadt ausgeglichen werden, zum anderen können auf diese Weise eventuelle künftige Entwicklungen innerhalb der Altstadt ausgeglichen werden, die mit einer Reduzierung von Parkplätzen verbunden sind. So gab es in der letzten Zeit eine Initiative der Gewerbetreibenden in der Metzgergasse, die eine Umgestaltung in Verbindung mit einer deutlichen Reduzierung der für Bewohnerinnen und Bewohner vorgesehenen Parkplätze eingefordert hat. Die oben beschriebenen Parkplätze sollen daher in die Parkraumbewirtschaftungszone 1 einbezogen werden.

### 4. Lösungsvarianten

- Bewirtschaftungszeit und Höchstparkdauer in der Gebührenzone 1 werden nicht geändert.
- Die Parkgebührensatzung gilt unverändert weiter.
- Es werden keine Veränderungen der Regelungsart vorgenommen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Für die Umstellung der Parkscheinautomaten in der Gebührenzone 1 und geringfügige Änderungen der Beschilderung fallen Kosten in Höhe von maximal 5.000 € an, die aus Haushaltsresten bei der Haushaltsstelle 1.6800.5340.000 finanziert werden können.

Prognosen auf die Veränderung der Einnahmesituation sind nur sehr schwer möglich, da in den Abendstunden in den vergangenen beiden Jahren ein großer Teil der Parkierungsvorgänge ohne Entrichtung von Gebühren erfolgt ist. Durch die Veränderung der Abendgebühren wird sich eine geringfügige Reduzierung der Einnahmen ergeben. Im Gegenzug wird sich jedoch aufgrund der Ausweitung der Bewohnerparkbereiche die Auslastung der angrenzenden Parkhäuser entsprechend erhöhen.

6. Anlagen

Anlage 1: Einnahmen PSA

Anlage 2: Übersichtsplan Gebührenzone 1

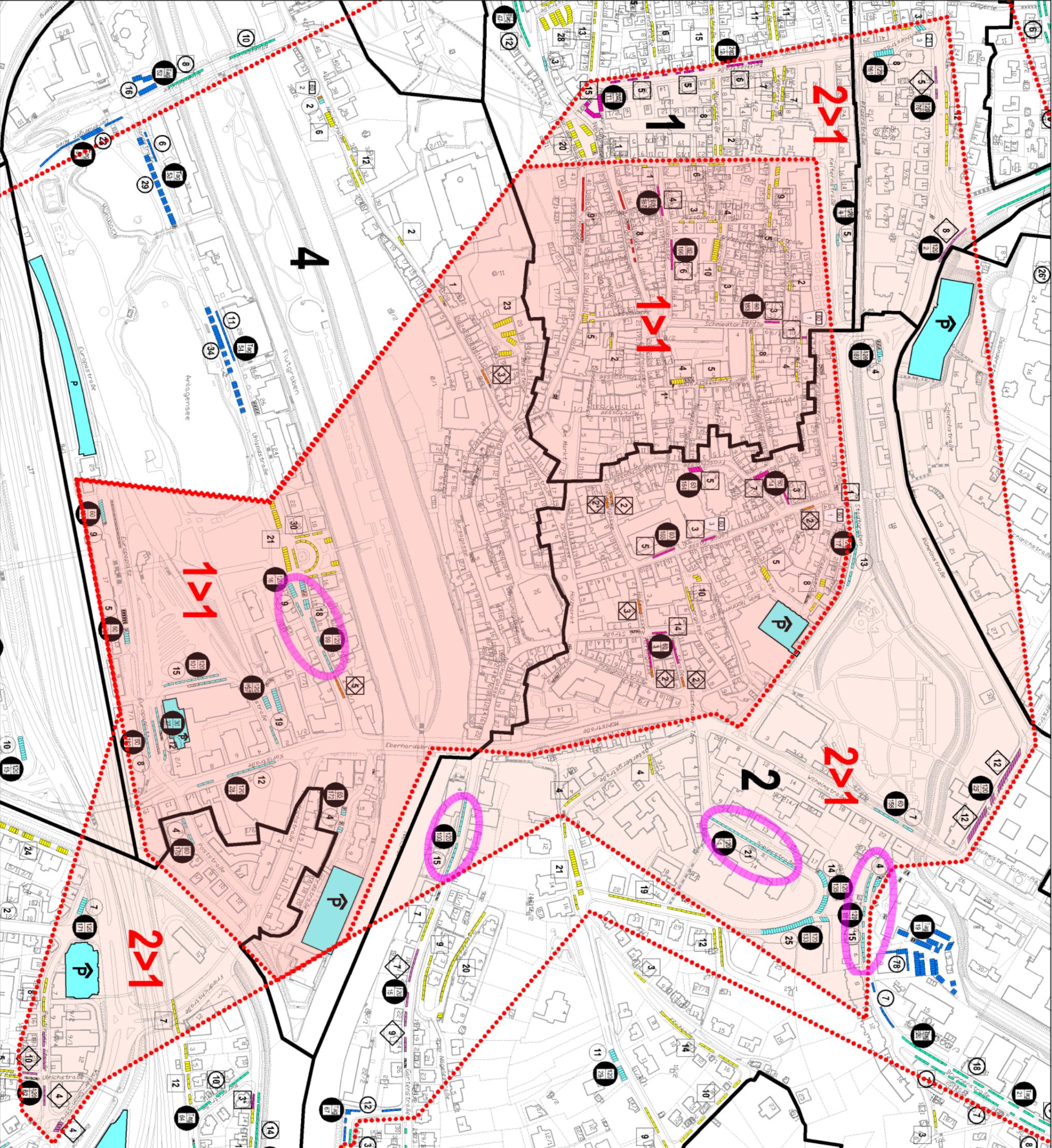
Anlage 3: Parkgebührensatzung

### Parkgebühren Einnahmen 2009, 2010, 2011 an Parkscheinautomaten - Innenstadt

Gebührenzone	Gebühren 2009	Gebühren 2010	Einnahmen 2.HJ 2009	Kfz-Parkstd. je Tag 2009	Einnahmen 2.HJ 2010	Kfz-Parkstd. je Tag 2010	Veränderung 2009-2010		Einnahmen 2.HJ 2011	Kfz-Parkstd. je Tag 2011	Veränderung 2009-2011		Veränderung 2010-2011	
GZ 1>1 Nord	1,50 €	2,00 €	35.431,06	131	48.032,60	133	2	2 %	35.773,50	99	-32	-24 %	-34	-26 %
GZ 2>1 Nord	1,00 €	2,00 €	~ 82.000 *	456 *	158.834,00	441	-15	-3 %	152.109,85	423	-33	-7 %	-18	-4 %
Summe N	---	---	117.431,06	587	206.866,60	574	-13	-2 %	187.883,35	522	-65	-11 %	-52	-9 %
GZ 1>1 Süd	1,50 €	2,00 €	112.927,36	418	176.705,45	491	73	17 %	164.609,10	457	39	9 %	-34	-7 %
GZ 2>1 Süd	1,00 €	2,00 €	6.491,85	36	9.003,65	25	-11	-31 %	8.283,45	23	-13	-36 %	-2	-8 %
Summe S	---	---	119.419,21	454	185.709,10	516	62	14 %	172.892,55	480	26	6 %	-36	-7 %

<b>Summe Innenstadt</b>			<b>1.041</b>		<b>1.090</b>				<b>1.002</b>					
-------------------------	--	--	--------------	--	--------------	--	--	--	--------------	--	--	--	--	--

\* bereinigt um die Tagesparker vor der Gebühreumstellung (Annahme)



**Legende**

Symbol mit Anzahl

\* B (Bewohner)

\* BN (Nacht)

\* B oder LZ (Ladezone)

\* B oder K (Kurzzeitparker)

\* B + K

\* K + L + B

\* K + L (Langzeitparker)

\* K

Abgrenzung Gebührenzonen

Grenze Bewohnergebiete

1-22 Gebiet Bewohnerparkausweis

1 Tag (Tag) oder in Min. (...) und Nummer Parkuhr mit Höchstparkdauer in Min. (...)

und Anzahl der Parkuhren

⚡, P, TG gebührenpflichtig

Bewohner mit Parkausweis (Gültig)

Bewohner mit Parkausweis (Gültig) Mo-Fr 18-9h Sa 14-24h Sonn und Feiertage

Bewohner mit Parkausweis (Gültig) Mo-Fr 18-7h Sa 14-24h Sonn und Feiertage

Bewohner mit Parkausweis (Gültig) Mo-Fr 18-10 Uhr Sa 0-10, 14-24 Uhr Sonn und Feiertage

Bewohner mit Parkausweis (Gültig) Mo-Fr 18-10 Uhr Sa 0-10, 14-24 Uhr Sonn und Feiertage

mit Parkschein

Gebührenzone	Parkgebühr € je h / Tag	Bewirtschaftungszeit	Höchstparkdauer
1	2,00 / -	täglich 8-19:30 Uhr	0,5 oder 1 oder 2 h 4,5 h
2	1,50 / 6,00	Mo-Fr 8-20 Uhr	1 oder 2 h oder 1 Tag
3	1,00 / 4,00	* Mo-Fr 8-16 Uhr * Mo-Fr 8-16 Uhr	1 oder 2 h oder 1 Tag
4	0,50 / 2,00	Mo-Fr 8-16 Uhr	1 oder 2 h oder 1 Tag

Anzahl und Lage der Parkplätze unverbindlich

**Parkraumbewirtschaftung**  
**Gebührenzone 1**

Maßstab: -  
Entworfen: Ko / Hei  
Datum: 13.06.2012

Variante / Plan  
Geändert  
Datum

Tübingen  
Universität  
Verkehrsbau

Universitätsstadt Tübingen

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Parken an Parkuhren und in Bereichen mit Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Parkgebührensatzung)**

vom ....

aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185), in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2507) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185), hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am ..... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

**Geltungsbereich**

Für das Parken an Parkuhren und in Bereichen mit Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Tübingen wird eine nach Gebührenzonen gestaffelte Parkgebühr erhoben.

§ 2

**Gebührenzonen**

(1) Gebührenzone 1 umfasst folgende Straßen, Wege und Plätze: Am Kleinen Ämmerle, Am Markt, Am Stadtgraben, Ammergasse, Anatomiegäßle, Bachgasse, Bei der Fruchtschranne, Beim Nonnenhaus, Belthlestraße, Brunnenstraße (Nr. 1-6), Burgsteige, Bursagasse, Clinicumsgasse, Collegiumsgasse, Doblerstraße (von Am Lustnauer Tor bis Nr.27), Europaplatz, Europastraße (zwischen Europaplatz und Karlstraße), Friedrichstraße (von Karlstraße bis Steinlachbrücke), Froschgasse, Gambrinusgäßle, Gartenstraße (von Neckargasse bis Nr. 14), Haaggasse, Hafengasse, Hasengäßle, Herrenberger Straße (von Schnarrenbergstraße bis Belthlestraße), Hintere Grabenstraße, Hirschgasse, Hohentwielgasse, Holzmarkt, Jakobsgasse, Judengasse, Karlstraße, Karrengässle, Kelternstraße, Kirchgasse, Klosterberg, Kornhausstraße, Kronenstraße, Krumme Brücke, Lange Gasse, Lazarettgasse, Lustnauer Tor, Madergasse, Marktgasse, Mauerstraße (östlich Belthlestraße), Metzgergasse, Mordogäßle, Mühlstraße, Münzgasse, Neckarbad, Neckargasse, Neckarhalde bis Nr. 11, Neue Straße, Neugäßle, Neustadtgasse, Nonnengasse, Österbergstraße (von Am Lustnauer Tor bis Nr. 8 bzw. 9), Pflerhofstraße, Poststraße, Rathausgasse, Reutlinger Straße (von Hegelstraße bis Ulrichstraße), Rümelinstraße, Salzstadelgasse, Schaffhausenstraße (westlich Nr. 3), Schmiedtorstraße, Schnarrenbergstraße (bis Herrenberger Straße), Schulberg, Seelhausgasse, Silcherstraße, Stiefelhof, Uhlandstraße (von Nr. 2 bis Nr. 22), Urbangasse, Vor dem Haagtor, Weberstraße (östlich Belthlestraße), Wienergäßle, Wilhelmstraße (von Lustnauer Tor bis Silcherstraße), Wöhrdstraße, Zwingerstraße

- (2) Die Gebührenzone 2 umfasst folgende Straßen, Wege und Plätze: Allee des Chasseurs, Aixier Straße, Bei den Pferdeställen, Biererstraße, Bismarckstraße (bis Nr. 36), Breuningstraße (von Schellingstraße bis Hegelstraße), Brunnenstraße (ab Nr. 9), Calwerstraße, Cezanneweg, Christophstraße, Doblerstraße (Staufenbergstraße bis Nr. 27), Eberhardstraße (von Reutlinger Straße bis Christophstraße), Ebertstraße, Eisenhutstraße (von Schweickhardtstraße bis Wennfelder Garten), Eugenstraße (von Fürststraße bis Ulrichstraße), Föhrberg, Französische Allee, Friedrichstraße (von Steinlachbrücke bis Walter-Simon-Straße), Fürststraße (von Hegelstraße bis Johannesweg), Gartenstraße (von Nr. 12 bis Hermann-Kurz-Straße), Gerstenmühlstraße, Gölzstraße, Gmelinstraße (von Hölderlinstraße bis Wildermuthstraße), Hechinger Straße (von Katharinenstraße bis Stuttgarter Straße), Hegelstraße (Zollamt bis Derendinger-Straße), Henriettenweg, Hermann-Kurz-Straße (bis Nr. 7), Herrenberger Straße (von Belthlestraße bis Freiackerstraße), Hölderlinstraße (Rümelinstraße bis Sigwartstraße), Jesinger Straße, Johannesweg, Katharinenstraße (von Paulinenstraße bis Mathildenstraße), Keplerstraße (von Hölderlinstraße bis Brunnenstraße), Landkutschersweg, Lilli-Zapf-Straße, Lorettoplatz, Marienburger Straße, Mauerstraße (von Belthlestraße bis Rappstraße), Max-Eyth-Straße, Mirabeauweg, Mistralweg, Mömpelgarder Weg, Nauklerstraße (von Gmelinstraße bis Melanchthonstraße), Neckarhalde (von Nr. 11 bis Alleenbrücke), Olgastraße, Österbergstraße (von Nr. 8 bzw. 9 bis Hauffstraße), Paulinenstraße (von Ebertstraße bis Katharinenstraße), Pfizerstraße, Provenceweg, Rappstraße, Reutlinger Straße (von Ulrichstraße bis Eisenbahnstraße), Ruth-Marx-Straße, Schaffhausenstraße (Nr. 3 bis Nr. 39), Schleifmühlweg (von Belthlestraße bis Rappstraße), Schnarrenbergstraße (von Calwerstraße bis Herrenberger Straße), Schönbergstraße, Schwärzlocher Straße (von Vor dem Haagtor bis Nr. 23), Sigwartstraße (von Hölderlinstraße bis Nauklerstraße), Sofienstraße (von Belthlestraße bis Rappstraße), Steinlachallee (von Hegelstraße bis Schellingstraße), Stuttgarter Straße neu, Umlandstraße (von Derendinger Allee bis Nr. 22), Ulrichstraße, Walter-Simon-Straße, Wankheimer Täle, Weberstraße (von Belthlestraße bis Rappstraße), Wennfelder Garten (von der Eisenhutstraße bis zur Aixierstraße), Wennfelder Garten (von Eisenhutstraße bis Görlitzer Weg), Westbahnhofstraße (von Belthlestraße bis Freiackerstraße), Wilhelm-Schussen-Weg, Wilhelmstraße (von Silcherstraße bis Keplerstraße)
- (3) Die Gebührenzone 3 umfasst folgende Straßen, Wege und Plätze: Achalmstraße, Aischbachstraße, Albrechtstraße, Alleenbrücke, Autenriethstraße, Biesingerstraße, Bismarckstraße (östlich Nr. 36), Breiter Weg, Breuningstraße, Brückenstraße, Brunnenstraße (Nr. 16 bis Wilhelm-Schussen-Weg), Brunsstraße, Calwer Straße, Charlottenstraße, Cottaweg, Dannstraße, Derendinger Allee, Derendingerstraße (von Hegelstraße bis Nr. 84), Dürrstraße, Eberhardstraße (südlich der Christophstraße), Ebertstraße (von Fürststraße bis Hechinger Straße, östlich der Paulinenstraße), Eckenerstraße, Eisenbahnstraße, Eisenhutstraße, Esslingerstraße, Eugenstraße (östlich der Ulrichstraße), Frischlinstraße, Frondsbergstraße, Fürststraße (Nr. 25 bis Heinlenstraße), Gartenstraße (östlich Hermann-Kurz-Straße), Georgstraße, Gmelinstraße (nördlich der Calwer Straße), Goethestraße, Gösstraße, Gottlob-Braeuning-Straße, Hallstattstraße, Hauffstraße, Haußerstraße, Hegelstraße (westlich Derendinger Straße), Hermann-Kurz-Straße (östlich Nr. 7), Herrenberger Straße (westlich der Freiackerstraße), Hirschauerstraße, Hölderlinstraße (nördlich der Keplerstraße), Huberstraße, Hügelstraße, Im alten Rauns, Justinus-Kerner-Straße, Käsenbachstraße (nördlich der Calwer Straße), Katharinenstraße (östlich Mathildenstraße), Keplerstraße (von Brunsstraße bis Haußerstraße), Kilmeyerstraße, Kiesäckerstraße, Köllestraße, Konrad-Adenauer-Straße, Köstlinstraße, Kurze Straße, Lichtensteinstraße, Ludwigstraße, Marienburgerstraße, Mathildenstraße, Melanchthonstraße, Memminger Straße, Michaelstraße, Mohlstraße, Moltkestraße, Mörikestraße, Mühlbachackerstraße, Nauklerstraße (nördlich Melanchthonstraße), Neckarhalde (westlich Alleenbrücke), Paulinenstraße (Sternplatz bis Ebertstraße, östlich Nr. 42 bis Eberhardstraße), Payerstraße, Perthestraße, Quenstedtstraße, Rheinlandstraße, Rosenauer Weg, Schaffhausenstraße (östlich Nr. 39), Schellingstraße, Schickardstraße, Schlachthausstraße, Schleifmühlweg (westlich der Rappstraße), Schnarrenbergstraße (nördlich der Calwer Straße), Schwärzlocher Straße (westlich von Nr. 23), Sigwartstraße, Stauffenbergstraße, Steinlachallee (von Schellingstraße bis Gottlob-Himmel-Straße),

Stöcklestraße, Tilsiter Weg, Untere Heulandsteige, Untere Schillerstraße, Vischerstraße, Wächterstraße, Weizäckerstraße, Wennfelder Garten, Westbahnhofstraße (westlich der Freiackerstraße), Wildermuthstraße, Wilhelm-Keil-Straße (Hegelstraße bis Landratsamt), Wilhelmstraße (nördlich der Keplerstraße)

- (4) Die Gebührenzone 4 umfasst folgende Straßen, Wege und Plätze: Birkenstraße, Christian-Laupp-Straße, Derendinger Straße ab Einmündung Julius-Wurster-Straße, Farrenbergstraße, Fürststraße (südlich der Heinlenstraße), Heinlenstraße, Im Feuerhägle, Julius-Wurster-Straße, Jurastraße, Kählerweg, Lembergstraße, Ludwig-Krapf-Straße, Magazinplatz, Mallestraße, Neuffenstraße, Ölmühlenweg, Parkplatz am Freibad zwischen TSG und SV03, Paul-Dietz-Straße, Primus-Truber-Straße, Raichbergstraße bis Einmündung Paul-Dietz-Straße, Rossbergstraße, Rundholzweg, Sägemühlenstraße, Steinlachallee ab Einmündung Julius-Wurster-Straße, Wellbaumweg, Wilhelm-Keil-Straße (Derendinger Straße bis Löwenstraße), Windfeldstraße, Wohlboldstraße

### § 3

#### **Gebührenschildner und Fälligkeit**

- (1) Gebührenschildner ist der Fahrzeuglenker, der das Fahrzeug zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum abstellt.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeuges zum Zwecke des Parkens und wird sofort fällig.

### § 4

#### **Parkgebühren, Bewirtschaftungszeit und Höchstparksdauer**

- (1) Die Parksgebühr in der Gebührenzone 1 wird wie folgt festgesetzt:
- Kurzzeitgebühr: 0,10 Euro je angefangene 3 Minuten
  - Langzeitgebühr: nicht möglich
  - Bewirtschaftungszeit: täglich von 8 - 20 Uhr
- (2) Die Parksgebühr in der Gebührenzone 2 wird wie folgt festgesetzt:
- Kurzzeitgebühr: 0,10 Euro je angefangene 4 Minuten
  - Langzeitgebühr: 6,00 Euro je Kalendertag
  - Bewirtschaftungszeit: montags bis freitags von 8 - 20 Uhr
- (3) Die Parksgebühr in der Gebührenzone 3 wird wie folgt festgesetzt:
- Kurzzeitgebühr: 0,10 Euro je angefangene 6 Minuten
  - Langzeitgebühr: 4,00 Euro je Kalendertag
  - Bewirtschaftungszeit: montags bis freitags in Gebiet 14 von 8 - 16 Uhr, in allen anderen Gebieten von 8 - 20 Uhr
- (4) Die Parksgebühr in der Gebührenzone 4 wird wie folgt festgesetzt:
- Kurzzeitgebühr: 0,10 Euro je angefangene 12 Minuten
  - Langzeitgebühr: 2,00 Euro je Kalendertag
  - Bewirtschaftungszeit: montags bis freitags von 8 - 16 Uhr
- (5) Die Höchstparksdauer wird in allen Gebührenzonen durch verkehrsrechtliche Anordnung festgelegt und auf den Tarifschildern vor Ort angegeben.

§ 5  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Parken an Parkuhren und in Bereichen mit Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen (Parkgebührensatzung) vom 21.03.2011 außer Kraft.

Tübingen, den

Boris Palmer  
Oberbürgermeister